

AUS DEM INHALT:

Klima- und Energie
Modellregion

Seite 1

Nachbarschaftsrecht

Seite 2

Altlastensanierungsbeitrag

Seite 3

Grundbuchsumstellung

Seite 4

Gemeinderatsbeschlüsse

Seite 5

Kleinmaschinenbrigade
Bäume neben der Straße
Ferienwünsche

Seite 6

Marktgemeinde GUNTERS DORF

F.W.Raiffeisen Platz 3
2042 Guntersdorf

Tel.02951/2247

Fax.02951/2247-4

e-mail:

gemeinde@guntersdorf.at

Amtsstunden:

Montag – Freitag
von 8.00 – 12.00 Uhr

Amtsstunden

des Bürgermeisters:
Dienstag
von 17.00 – 19.00 Uhr

Regionale Energieautarkie bis 2030 angestrebt:

Klima- und Energie Modellregion

Mit der Gründung der **Klima und Energie Modell Region um Hollabrunn** haben sich die Gemeinden **Grabern, Gunterdorf, Hollabrunn und Nappersdorf-Kammersdorf** zum Ziel gesetzt, bis 2030 die Energieautarkie der Region vorzubereiten und zu entwickeln.

Alle gesetzten Handlungen und Entscheidungen sollen der nachhaltigen Entwicklung der Region dienen und auch Vorbild für die BürgerInnen sein.

Die KEM um Hollabrunn will anhand einer umfassenden Strategie, ausgestattet mit konkreten Zielen und Maßnahmenplänen, entlang eines planbaren Weges, mittels eigenen Antriebs und eigener Steuerung die Abkopplung von den negativen Trends am Energiesektor und somit eine positive Trendumkehr im eigenen Territorium erreichen. Die Region will den neuen Weg selbst bestimmen, entwickeln und beschreiten.

Nach einem konkreten Umsetzungskonzept sollen in Jahresschritten bei Energiesparen und Erneuerbarer Energie ständige Ergebnissteigerungen erzielt werden.

ZIELSETZUNG: Das übergeordnete Ziel für die Klima- und Energie Modellregion ist die **Energieautarkie bis 2030**.

Diese soll durch **Reduktion des Energiebedarfs** und gleichzeitiger **Steigerung der regionalen Energiebereitstellung** erreicht werden. Damit verbundene Ziele sind die Verringerung der Abhängigkeit, die Sicherung der Energieversorgung, die Reduktion des Geldabflusses aus der Region, die Stärkung der regionalen Wertschöpfung und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sowie vor allem die **Reduktion der Treibhausgasemissionen und des Ressourcenbedarfs**.

Die oben genannten Ziele haben insbesondere für die Rahmen des Energieleitbildes formulierten Maßnahmen richtungsgebende Funktion.

In den drei Sektoren **Elektrizität – Wärme – Mobilität** sind Maßnahmen in folgenden Bereichen geplant:

- **Energiesparen und Energieeffizienz**
- **Energieproduktion**
- **Schutz von Boden und Wasser**
- **Öffentlichkeitsarbeit**
- **Erhöhung der regionalen Wertschöpfung**

Medieninhaber und Herausgeber:

Marktgemeinde Guntersdorf
2042 Guntersdorf
F.W.Raiffeisen Platz 3

Für den Inhalt verantwortlich:

Bürgermeister
Günther BRADAC

Nachbarschaftsrecht: überhängende Baumkronen und eindringende Baumwurzeln

In letzter Zeit bekommen wir wieder vermehrt Anfragen betreffend von Nachbarn **überhängender Baumkronen** und / oder in das Grundstück **eindringender Baumwurzeln**. Wir geben Ihnen daher hier einen kurzen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich dieser Problematik:

Das derzeitige Nachbarschaftsrecht hinsichtlich an der Grundgrenze wachsender Pflanzen ist seit 1. Juli 2004 in Kraft.

Mit dem **Zivilrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. 91/2003** vom 28.10.2003 wurde die uneingeschränkte Freiheit des Grundeigentümers in Bezug auf überhängende Baumkronen und eindringende Baumwurzeln einer grundsätzlichen **„baumfreundlichen“** Neuregelung unterzogen. Dem **beeinträchtigten Nachbar** ist zwar **künftig nach wie vor gestattet**, in sein Grundstück **eindringende Wurzeln** wie auch auf sein Grundstück **überhängende Äste** zu entfernen, er muss jedoch dabei **fachgerecht vorgehen** und hat das betreffende **Gehölz mit größt-**

möglicher Schonung zu behandeln. Weiters kann sich der Grundeigentümer in besonders massiven Fällen gegen den **„Entzug von Licht und Luft“** zur Wehr setzen (neu: § 364 Abs.3 ABGB).

(1) § 422 ABGB bestimmt:

Jeder Eigentümer kann die in seinem Grund eindringenden Wurzeln eines fremden Baumes oder einer anderen fremden Pflanze aus seinen Boden entfernen und die über seinen Luftraum hängenden Äste abschneiden oder sonst benützen. Dabei hat er aber **fachgerecht vorzugehen** und die Pflanze möglichst zu schonen. Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz, bleiben unberührt.

Die für die Entfernung der Wurzeln oder das Abschneiden der Äste **notwendigen Kosten** hat der **beeinträchtigte Grundeigentümer zu tragen**. Sofern diesem aber durch die Wurzeln oder Äste ein Schaden

entstanden ist oder offenbar droht, hat der Eigentümer des Baumes oder der Pflanze die Hälfte der notwendigen Kosten zu ersetzen.

Würde also etwa das Abschneiden sämtlicher Wurzeln unmittelbar an der Grundstücksgrenze das Überleben der Pflanze oder die Statik des Baumes gefährden, sodass dieser umzustürzen drohe, so hat er sich auf das Abschneiden jener Wurzeln oder Wurzelteile zu beschränken, die die Pflanze gefahrlos „entbehren“ kann.

Erforderlichenfalls ist ein Fachmann zu Rate zu ziehen.

Beim Abschneiden der fremden Wurzeln und Äste muss besondere Vorsicht an den Tag gelegt werden. Der beeinträchtigte Nachbar darf dabei ohne das Einverständnis des anderen nicht den fremden Grund betreten, ja er darf ohne Einverständnis des anderen nicht einmal eine Leiter an den fremden Baum anlehnen. Das Schnittgut muss der Nachbar selbst entsorgen, er darf es auch nicht über die Grundgrenze werfen.



EVN

wasser

Wasser ist unser Lebenselixier. Nur falls es so nicht immer ist, wo es gebraucht wird und auch die Qualität unterliegt natürlichen Schwankungen. Wir von EVN Wasser, Niederösterreichs größtem Trinkwasserversorger, gleichen diese Unterschiede aus.

Durch die stetige Erschließung neuer Wasserquellen, haben wir heute ein Leitungssystem mit über 7.300 km Länge geschaffen. Der beständige Ausbau best des modernen Netzwerks aus Brunnen und Quellen noch einige zusammenwachsende.

So schon wir seit 50 Jahren das kostbare Nass in ausgezeichnete Trinkwasserqualität direkt zu Ihnen nach Hause. Klarheit, Frische und der Härtegrad spielen bei der Wasserqualität eine wichtige Rolle. Hohe pH-Werte im Geschmack oder auch beim Gebrauch von Haushaltsgeräten. Durch regelmäßige Kontrollen und laufende

Investitionen sorgen wir dabei nicht nur für konstante Werte, sondern können in den vergangenen Jahren erhebliche Verbesserungen erzielen. So ist der Härtegrad in der Marktgemeinde Günselsdorf seit dem Jahr 2000 von 35 °dH auf aktuell 14 °dH gesunken.

Unser Tipp: Stellen Sie Ihre Haushaltsgeräte immer auf die entsprechende Wasserhärte ein, das schont Ihre Geräte und die Umwelt.

Mehr über die Trinkwasserwerte der EVN Wasser in Ihrer Region erfahren Sie ganz einfach über unsere „Trinkwasser-Qualitätskarte“ auf www.evnwasser.at.

So können Sie weiterhin bestmögliche Schutz für Sie genießen.

Die EVN ist immer für mich da.

Befreiung vom Altlastensanierungsbeitrag!

Mit Wirkung 1. Jänner 2012 wurde der Altlastensanierungsbeitrag für Inertabfall- oder Baurestmassendeponien deutlich von 8,00 Euro auf 9,20 Euro je angefangene Tonne angehoben. Seit 1. April 2011 werden aber jene Abbruchabfälle, die nicht verwertbar sind und von einem Gebäude stammen, das vor 1955 errichtet wurde, im Ausmaß von 200 Tonnen vom Altlastensanierungsbeitrag befreit, wenn sie auf einer Inertdeponie abgelagert werden dürfen. Inertstoffe sind Stoffe wie Mauerziegel, Steine, Dachziegel (ohne Eternit), Beton etc. Die Interessenten können demnach von einer Ersparnis von bis zu 1.840,00 Euro profitieren.

Voraussetzungen für Befreiung:

Gemäß § 3 Abs. 3b Altlastensanierungsgesetz sind von der Beitragspflicht Abfälle aus Abbruchmaßnahmen ausgenommen, die auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden dürfen, wenn

1. die Gemeinde bestätigt, dass

a) das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde,

b) der überwiegende Anteil der Abbruchabfälle einer Verwertung zugeführt wurde und

2. die abzulagernde Masse, die von einer Liegenschaft stammt, 200 Tonnen nicht überschreitet und

3. der Abgabenvorteil nachweislich an den Bauherrn weitergegeben wird. Für die Beitragsfreiheit müssen alle genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Gebäude vor 1955

Die Gemeinde muss verifizieren und bestätigen, dass das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde; dies kann zweckmäßigerweise bereits im Abbruchbescheid erfolgen. Sollte bereits ein Abbruchbescheid ausgestellt worden sein, können diese Kriterien selbstverständlich auch später bestätigt werden. Weiters ist es zweckmäßig im Abbruchbescheid die geschätzte anfallende Masse des Abbruchs anzugeben, um in der Folge die weiteren Kriterien leichter beurteilen zu können. Wenn kein Abbruchbescheid ergeht, muss der Bauherr im Rahmen dieser Anzeige entsprechende Unterlagen beibringen, dass das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde, und muss die nachvollziehbar ermittelte Masse angeben.

Bestätigung der Verwertung

Die Gemeinde muss die erfolgte Verwertung des überwiegenden Anteils der Abbruchabfälle bestätigen (nach entsprechender Vorlage der diesbezüglichen Nachweise durch den Bauherrn). Unter „überwiegender Anteil“ ist mehr als 50% der Abbruchabfälle zu verstehen. Da aber nicht mehr als 200 Tonnen abgelagert werden dürfen, hängt die zu verwertende Masse auch von der Gesamtmasse der Abbruchabfälle ab. Beispiel: Bei einer abzubrechenden Masse von z.B. 450 Tonnen müssen 250 Tonnen verwertet werden und es dürfen maximal 200 Tonnen beitragsfrei abgelagert werden. Die Frage, ob eine (zulässige) Verwertung vorliegt, ist - wie in allen anderen Fällen - nach den Vorgaben des AWG 2002 zu beurteilen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Z 1 betreffend die Zulässigkeit einer Verfüllung oder einer Geländeanpassung wird verwiesen. Des Weiteren genügt als diesbezüglicher Nachweis auch der Nachweis einer zwischenzeitlichen Lagerung von aufbereitetem Material oder der Nachweis, dass das Material einer Recyclinganlage zur späteren Verwertung zugeführt wurde.

Bestätigung des Bauherrn

Des Weiteren muss der Bauherr bestätigen, dass insgesamt nicht mehr als 200 Tonnen von den gesamten Abbruchmaterialien abgelagert werden.

Weitergabe des Abgabenvorteils

Der Deponieinhaber muss den Abgabenvorteil (kein Altlastenbeitrag und somit auch keine Mehrwertsteuer dafür), an den Bauherrn nachweislich weitergeben. Der Nachweis kann durch einen entsprechenden Vermerk auf Rechnungen, Lieferscheinen oder Wiegezetteln des Kunden erbracht werden.

Information für alle Grundeigentümer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Am 7. Mai 2012 wurde die neue Grundstücksdatenbank in Betrieb genommen. Mit dieser Inbetriebnahme erfolgte eine vollständige Übertragung bzw. Umschreibung aller bestehenden Daten der rund elf Millionen Grundstücke in die neue Datenbank. Von diesen elf Millionen Grundstücken sind rund eine Million Grundstücke in einer besonderen Form rechtlich gesichert. Sie sind im Grenzkataster einverleibt. Diese Einverleibung wird mit der Kennzeichnung „G“ neben der Grundstücksnummer im Grundstücksverzeichnis nachgewiesen. Bei Grundstücken ohne diesen erhöhten Rechtsschutz fehlt die Kennzeichnung „G“.

In § 57 Abs. 9 Vermessungsgesetz wird die angeführte Umschreibung wie folgt festgelegt:

Mit erfolgter Umschreibung des Grundbuches gemäß § 2a Abs. 1 GUG [Grundbuchumstellungsgesetz] sind je Katastralgemeinde alle umgeschriebenen Grundstücke im Amtsblatt für das Vermessungswesen kundzumachen. Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Kundmachung können die betroffenen Eigentümer Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe hinsichtlich der Richtigkeit der Grenzkatastereigenschaft der umgeschriebenen Grundstücke beim Vermessungsamt erheben. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Kundmachung im Amtsblatt für das Vermessungswesen können keine Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe mehr gegen die Einverleibung eines Grundstückes in den Grenzkataster mehr erhoben werden.

Um sicherzustellen, dass Ihre Grenzkatastergrundstücke auch in der neuen Datenbank als Grenzkatastergrundstücke mit der Kennzeichnung „G“ ausgewiesen werden, haben Sie mehrere Möglichkeiten dies zu überprüfen.

Sie können in das Amtsblatt für das Vermessungswesen, in dem ab 1. Juni 2012 alle betroffenen Grundstücke, nach Katastralgemeinde geordnet, veröffentlicht werden, über folgende Wege Einsicht nehmen:

- 1. auf der Homepage des BEV unter www.bev.gv.at**
- 2. in den Vermessungsämtern des BEV**

Sollten Sie feststellen, dass Ihr Grenzkatastergrundstück nicht mit dem Hinweis „G“ in dieser Kundmachung enthalten ist, wenden Sie sich bitte innerhalb der Frist von sechs Monaten ab 1. Juni 2012 zur Richtigstellung der Eintragung an Ihr BEV-Vermessungsamt.

Dies gilt auch für den Fall, dass bei einem Ihrer Grundstücke unzutreffenderweise der Hinweis „G“ eingetragen wurde.

Der Leiter des BEV
Präsident Dipl.-Ing. August Hochwartner

Einiges aus dem Gemeinderat

In der Sitzung des Gemeinderates am 04.07.2012 wurden unter Anderem folgende Punkte behandelt:

⇒ **Ergänzungswahl Gemeindevorstand.**

Anstelle der aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen Gf.GR. Elisabeth GEHRINGER wurde seitens der ÖVP Fraktion Herr Reinhard FLEISCHMANN in den Gemeinderat einberufen. Dieser wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom Bürgermeister als Mandatar der Marktgemeinde Guntersdorf angelobt.

Bei der ebenfalls in dieser Sitzung stattgefundenen Ergänzungswahl wurde Herr Reinhard FLEISCHMANN in den Gemeindevorstand gewählt.

⇒ **Bericht der letzten Kassaprüfung.**

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Herr Gemeinderat Karl NEUSTÄTTER bringt dem Gemeinderat den Bericht der letzten Kassaprüfung zur Kenntnis.

⇒ **Verkauf Bauplatz.**

Der Gemeinderat genehmigte einstimmig den Verkauf von zwei Bauplätzen in der Ida Krottendorf Gasse in Guntersdorf.

⇒ **Instandhaltungsarbeiten Gemeindegräben.**

Das Abmähen von diversen Gräben in Großnondorf und Guntersdorf wurde als Folgeauftrag an die Firma Blauensteiner zum Preis von € 66,00 inkl.USt als Best- und Billigstbieter vergeben.

⇒ **Vergabe Arbeiten Güterwege.**

Im Rahmen des Güterwegebaus wurden in Großnondorf die Asphaltierungsarbeiten an einem Hintausweg an die Firma Hengl zum Preis von € 16.395,96 vergeben.

Die mittlerweile erfolgte Abrechnung der Baustelle ergab, dass das Vorhaben mit einem Kostenaufwand von € 11.260,80 umgesetzt werden konnte.

⇒ **Vergabe Pachtäcker Guntersdorf.**

Eine Blühfläche der Marktgemeinde Guntersdorf im Ausmaß von 0,5430 ha wurde zur widmungsgemäßen Nutzung an Herrn Erwin Pfeifer verpachtet.

Desweiteren wurde die Übernahme von bislang von Herrn Josef Bachl sen. auf nunmehr Josef Bachl jun.

gepachteten Gemeindeflächen vom Gemeinderat genehmigt.

⇒ **Vergabe Pachtäcker Großnondorf.**

Frau Martha Weber hat um die Pachtung der bislang von ihrem Gatten, Josef Weber, gepachteten Grundstücke ersucht.

Diesem Ansuchen wurde vom Gemeinderat einstimmig stattgegeben.

⇒ **Genehmigung Befestigung öffentliches Gut in Großnondorf.**

Herr Mag.Roland WEBER hat um Genehmigung zur Befestigung seiner (auf öffentlichem Gut befindlichen) Überfahrt in seine neu errichtete Halle ersucht.

Die Befestigung erfolgt, wie üblich ausschließlich auf Kosten des Ansuchenden.

Der Gemeinderat hat die Genehmigung unter den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen einstimmig genehmigt.

⇒ **Bezirksweite Rattenbekämpfung.**

Da in den letzten Monaten nicht nur in unserer Gemeinde sondern mittlerweile im kompletten Bezirk Hollabrunn das verstärkte Auftreten von Ratten beobachtet und uns gemeldet wurde, ist nun beabsichtigt, die Rattenvertilgung bezirkswweit koordiniert und abgerechnet durch den Gemeindeverband für die Abfallbeseitigung im Bezirk Hollabrunn, durchzuführen.

Für den einzelnen Liegenschaftseigentümer bleiben die Kosten der Rattenvertilgungsaktion gleich, diese werden nun jedoch anstatt bar vom beauftragten Organ einkassiert, gemeinsam mit den Müllabgaben eingehoben.

⇒ **Standort FF Guntersdorf.**

Da die derzeitige Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Guntersdorf nicht mehr den heutigen Erfordernissen entspricht und auch für moderne Feuerwehrfahrzeuge zu klein ist, ist beabsichtigt ein neues FF Haus in Guntersdorf zu errichten. Um die Flächen entsprechend dem Raum-ordnungsgesetz zu widmen, ist es erforderlich, vorerst den Standort festzulegen.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für das Areal neben der ehemaligen Fa. Trittenwein & Binder aus.

Kleinmaschinenbrigade:

Selbsternannte Sammler aus dem In- und Ausland, die ohne Verträge mit den Gemeinden und Abfallverbänden durch die Lande ziehen, werden zu einem immer größeren Problem.

Sie waren sicher auch schon mal Empfänger eines Flugblattes. Ein Ankündigungsschreiben, mit dem BewohnerInnen aufgefordert werden, verschiedene Gegenstände an einem bestimmten Tag für die Sammlung bereitzustellen.

Bitte beachten Sie, dass diese Sammlungen rechtlichen Bestimmungen klar widersprechen und weder vom Abfallverband organisiert noch ein Auftrag dazu erteilt wurde. § 9 Abs. 1 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz lautet:

„...Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde (=des Abfallverbandes) oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen.“

Bedenken Sie bitte, dass es durchaus auch vorkommt, dass manche Gegenstände mitgenommen werden, die eigentlich nicht zur Sammlung bereitgestellt wurden. Bitte entsorgen Sie daher Ihre Elektroaltgeräte, Ihren Eisenschrott, Ihre Autoreifen oder ähnliche Altstoffe beim Abfallsammelzentrum, nur dann ist eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung garantiert.

Bäume und Einfriedungen neben der Straße:

Unterschiedlich zu den Bestimmungen betreffend Bäumen zum Anrainer ist Die gesetzliche Lage betreffend Bäumen neben Straßen oder Gehwegen:



Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen finden Sie hier im § 91 der Straßenverkehrsordnung (STVO).

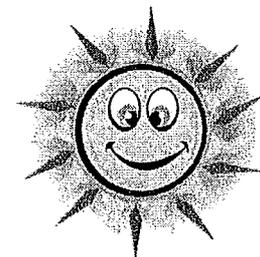
Denen Zufolge haben Grundeigentümer Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (auch Fußgängerverkehr !), oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für die Ausästung oder Beseitigung besteht nur bei Obstbäumen, die nicht in den Luftraum über die Straße hineinragen.

Erholsamen Urlaub,

den Kindern spannende Ferien und

unseren Landwirten eine ertragreiche Ernte



wünschen

der Bürgermeister:
Günther BRADAC

der Vizebürgermeister:
Mag. Roland WEBER

und die gesamte Gemeindevertretung